

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach

Ort und Tag in Tiefenbach, Rathaus am 20.07.2015

Vorsitzende Birgit Gatz

Schriftführer Rudolf Radlmeier

Eröffnung der Sitzung Die Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Sie stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Gatz, Birgit

Mitglieder

Beck, Wolfgang

Braun, Lorenz

Fuhr-Kraus, Petra

Haider, Bernhard

Haslauer, Elfriede

Hobmeier, Martin

Hörndl, Martin

Kapser, Oliver

Krämer, Thomas

Pirkl, Maria

Stangl, Julia

Weichselgartner, Kerstin

Westphal, Joachim Dr. med.

Abwesend sind:

Mitglieder

Ganslmeier jun., Ignaz

entschuldigt

Schmerbeck, Georg jun.

entschuldigt

Viethen, Ulrich Dr.

entschuldigt

Die Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO – Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
2. Vollzug des BauGB; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit; Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 17; Freiflächen-Photovoltaikanlage Binsham
3. Vollzug des BauGB; Feststellungsbeschluss, Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 17, Teilbereich Sondergebiet, SO 5
4. Vollzug des BauGB; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit; Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan, Freiflächen-Photovoltaikanlage Binsham
5. Vollzug des BauGB; Satzungsbeschluss; Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Freiflächen-Photovoltaikanlage Binsham, Teilbereich SO 5 und Genehmigung des Durchführungsvertrages
 - 5.1 Genehmigung des Durchführungsvertrages für den Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage Binsham, Teilabschnitt SO 5
 - 5.2 Vollzug des BauGB; Satzungsbeschluss, Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan, Freiflächen-Photovoltaikanlage Binsham, Teilbereich SO 5
6. Vorstellung und Beratung über den neuen Vorentwurf, Friedhofserweiterung Ast
7. Beschlussfassung zur B 15 neu
8. Ausschreibung für die Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Freiwillige Feuerwehr Ast
9. Bauleitplanung der Stadt Landshut; Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 03-58 "Südlich Oberndorferstraße"
10. Beratung über Abweichungen; Bauvorhaben xxxxx und xxxxxxxx, Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Fl.Nr. 97/45 Gemarkung Ast, Am Ziegelstadl 18
11. Vorlage im Genehmigungsverfahren; xxxxxx und xxxxxx; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 97/34 Gemarkung Ast, Am Ziegelstadl 31
12. Antrag auf Baugenehmigung/Nutzungsänderung; xxxxxxx, Umbau des bestehenden Mastschweinstalles zu einem Zuchtsauenstall auf der Fl.Nr. 843 Gemarkung Tiefenbach, Ortsteil Mittergolding
13. Beschlussfassung über die Festlegung der Erschließungseinheit (Abrechnungsgebiet) Erschließungsanlage Ast-Bielerfeld-Erweiterung II
14. Verschiedenes
 - 14.1 Bauvoranfrage xxxxxxx und xxxxx Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 113/ 34 Gemarkung Ast Im Mohrfeld 66
 - 14.2 Integriertes Ortsentwicklungskonzept (IOEK), Ergänzung der Lenkungsgruppe
 - 14.3 Asylbewerber in der Gemeinde Tiefenbach

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 20.07.2015

TOP 1 **Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift**

Die letzte Sitzungsniederschrift vom 30.06.2015 wurde einstimmig ohne Einwendungen genehmigt.

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

TOP 2 **Vollzug des BauGB; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit; Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 17; Freiflächen-Photovoltaikanlage Binsham**

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange werden wie folgt behandelt und abgewogen:

Der Gemeinderat stellt bei diesem Tagesordnungspunkt bei Herrn Wolfgang Beck persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs.1 GO fest. Herr Beck hat an den nachfolgenden Abstimmungen nicht mitgewirkt.

Top 2.1 BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 24.04.2015 bis 26.05.2015 statt. Dabei wurden folgende Einwände bzw. Anregungen zur Planung vorgebracht:

Top 2.1.1 xxxxxxxx, xxxxxxxx, 84184 Tiefenbach vertreten durch Rechtsanwälte Wackerbauer & Coll., Lindenstraße 62, 84030 Ergolding vom 14.04.2015

Stellungnahme:

In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir anwaltlich die Interessen des möglich betroffenen Nachbarn, Herrn xxxxxxxx, xxxxxx, 84184 Tiefenbach vertreten. Kopie der uns erteilten Vollmacht erhalten Sie als Anlage.

Unser Mandant ist Eigentümer der benachbart gelegenen landwirtschaftlichen Fläche Fl.Nr. 1193 sowie langjähriger Pächter und Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Grundstücks Fl.Nr. 1178, jeweils in Binsham.

Unser Mandant befürchtet in Folge der geplanten Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Anlage erhebliche nachteilige Veränderungen für den Wasserabfluss auf dem Grundstück des geplanten Vorhabens. Insoweit sind nach hiesigem Kenntnisstand zwar Maßnahmen zur Regenrückhaltung vorgesehen.

Unser Mandant legt jedoch großen Wert darauf sicherzustellen, dass diese ausreichend sind und negative Folgen für das in seinem Eigentum stehende bzw. das von ihm langfristig auch künftig bewirtschaftete genannte Grundstück vermieden werden bzw. zumindest die Haftung für dennoch künftig auftretende Schäden klargestellt bzw. geregelt wird. Auf die absehbare Zunahme insbesondere von Starkregenereignissen im Zuge des fortschreitenden Klimawandels weisen wir für unseren Mandanten vorsorglich hin. Dies ist sowohl bei der Planung als auch der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Vorkehrungen zu berücksichtigen.

Wir bitten um kurze Bestätigung des Eingangs des Schreibens sowie um Nachricht zur weiteren Behandlung.

Selbstverständlich stehen wir zur Klärung offener Fragen und der weiteren Handhabung - auch telefonisch - gerne zu Ihrer Verfügung.

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 20.07.2015

Beschluss:

Die Stellungnahme der RA-Kanzlei Wackerbauer&Coll. In Vertretung von Herrn Sebastian Haindl wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und nimmt zu den Aussagen wie folgt Stellung:

Die gesamte Entwässerung der Anlage ist in der Planung entsprechend berücksichtigt. Hierzu wurden sowohl planlich als auch textlich entsprechende Aussagen und Beschreibungen getroffen.

Im Ergebnis erfolgt dies abhängig der Topographie und beinhaltet sämtliche Anlagenteilbereiche.

Grundsätzlich unterliegt die Entwässerung planungsrechtlichen Grundsätzen des WHG, die bei allen Vorhaben und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Dabei sind die Entwässerungsmaßnahmen jeweils eigenständig auf den eigenen, betreffenden Grundstücksflächen in der Form zu errichten, dass hierdurch keine Schädigungen benachbarter Flächen hervorgerufen werden können. Diese Anforderungen sind in der Planung berücksichtigt und gelten als Auflage für die anschließende Umsetzung. Hierfür ist dann wieder eigenverantwortlich der Investor zuständig.

Die weiteren Anmerkungen ergehen zur Kenntnis.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

Top 2.2 BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 24.04.2015 bis 26.05.2015 statt. Insgesamt wurden am Verfahren 30 betroffene Fachstellen und Nachbarkommunen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

TOP 2.2.1 Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Deutsche Telekom
- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer
- Kreisbrandinspektion Landshut
- Landratsamt Landshut – Abt. Naturschutz
- Landratsamt Landshut – Abt. Wasserrecht
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung
- Regionaler Planungsverband – Region 13
- Vermessungsamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Gemeinde Bruckberg
- Gemeinde Vilsheim

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 20.07.2015

TOP 2.2.2 Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände oder Anregungen vorgelegt:

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19.05.2015**
Es wird keine Äußerung vorgebracht. Dies wird zur Kenntnis genommen.
- **Bayerischer Bauernverband vom 18.05.2015**
Gegen die Planung werden von Seiten des Bauernverbandes keine besonderen Bedenken erhoben. Die Stellungnahme ergeht zur Kenntnis.
- **Bund Naturschutz vom 24.05.2015**
Der Planung wird von Seiten des Bund Naturschutz zugestimmt. Die Stellungnahme ergeht zur Kenntnis.
- **ESB Energie Südbayern GmbH vom 05.05.2015**
Es sind keine Gasleitungen der Energienetze Bayern GmbH/Energie Südbayern GmbH betroffen. Dies wird zur Kenntnis genommen.
- **Kabel-Deutschland GmbH vom 26.05.2015**
Es werden keine Einwände geltend gemacht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- **Landratsamt Landshut – Abt. SG 44 Bauleitplanung vom 12.05.2015**
Es wird keine Äußerung vorgebracht. Die Stellungnahme ergeht zur Kenntnis.
- **Landratsamt Landshut – Abt. Tiefbau vom 27.04.2015**
Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine Äußerung vorgebracht, da keine Kreisstraße betroffen ist.
- **Gemeinde Eching vom 12.05.2015**
Es wird keine Äußerung vorgebracht. Dies wird zur Kenntnis genommen.
- **Gemeinde Kumhausen vom 13.05.2015**
Es wird keine Äußerung vorgebracht. Dies wird zur Kenntnis genommen.
- **Stadt Landshut vom 06.05.2015**
Es werden keine Einwände erhoben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

TOP 2.2.3 Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme mit Einwände oder Anregungen vorgebracht:

TOP 2.2.3.1 Energieversorgungsunternehmen – Bayernwerk AG vom 04.05.2015

Stellungnahme:

Mit dem Auslegungsentwurf des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage – Bins-ham“ besteht Einverständnis. .

Im Übrigen behält unsere Stellungnahme vom 06.11.2014 zum Planvorgänger weiterhin Gültigkeit.

Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am Bauleitplanverfahren und bitten zu gegebener Zeit und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Energieversorger erklärt sein Einverständnis mit der Planung und verweist weiterhin auf seine Stellungnahme vom 06.11.2014. Die darin aufgeführten Hinweise wurden bereits in der Begründung und im Plan eingearbeitet.

Weiterer Änderungs- oder Ergänzungsbedarf besteht daher nicht.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 20.07.2015

TOP 2.2.3.2 Landratsamt Landshut – Abt. Untere Bauaufsicht vom 01.06.2015

Stellungnahme:

Ergänzend zur Abweichung wird darauf hingewiesen, dass der Feststellungsbeschluss erst nach Entlassung aus der bergrechtlichen Aufsicht erfolgen kann.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich wird gegen die Planung keine Äußerung vorgebracht. Zur informellen Anmerkung ergeht folgende Würdigung:

Gemäß den Aussagen der Fachbehörde sowie der aktuellen Rechtslage, kann das im Verfahren befindliche Vorhaben zur Errichtung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage in Binsham nur abschnittsweise in Kraft treten bzw. umgesetzt werden. Grundlage hierfür bildet die aktuelle noch getätigte Rekultivierung mit Zuständigkeit bei der Bergaufsicht. Erst nach vollständigem Abschluss dieser Maßnahmen ist eine gesamte Umsetzung der Anlage möglich in Verbindung mit einer Entlassung aus der Bergaufsicht. Gegenwärtig sind die Rekultivierungsmaßnahmen für einen 1. Teilabschnitt abgeschlossen. Dabei handelt es sich um den Teilbereich des im Verfahren ausgewiesenen Abschnittes des SO 5. Die Entlassung aus der Bergaufsicht liegt bereits vor. Auf das Schreiben der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern vom 07.07.2015 wird Bezug genommen. Im Ergebnis ist es daher gegenwärtig möglich, nur den Teilabschnitt des SO 5 abzuschließen und hierfür eine Umsetzung zu ermöglichen. Die Gemeinde wird daher ausschließlich in Abhängigkeit der Rekultivierungsmaßnahmen die gesamte Anlage in den dann jeweiligen Teilabschnitten fertigstellen.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

TOP 2.2.3.3 Landratsamt Landshut – Abt. Immissionsschutz vom 21.05.2015

Stellungnahme:

Die Planungsabsicht wird befürwortet. Allerdings können laut einer Ausarbeitung des LfU in den Morgen- und Abendstunden Blendsituationen auftreten. Vor allem die Blendwirkungen auf Immissionsorte, wie Fenster zu Wohn- und Schlafräume, Balkon und Terrasse mit Sichtverbindung zum Solarmodul sollten berücksichtigt werden und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen ergriffen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Dabei wird der Planung grundsätzlich zugestimmt. Zu den vorgebrachten Anmerkungen ergeht folgende Würdigung:

Entsprechend den Aussagen in der Planung zum Standort der gesamten Anlage sowie der vorherrschenden Topographie in Verbindung mit daraus resultierenden Auswirkungen auf die Umgebung ist festzustellen, dass die gesamte Anlage in ihrer eigentlichen Dimension nicht vollständig zu erkennen sein wird, jedoch lassen sich Sichtbeziehungen in Abhängigkeit der Lage auf die Anlage nicht gänzlich ausschließen bzw. vermeiden. Dies ist in der Planung ausführlich beschrieben. Unzumutbare bzw. unverhältnismäßige Blendwirkungen der Anlage werden jedoch nicht hervorgerufen, da in einschlägigen Fachkreisen, PVModule keine tatsächliche Blendwirkung hervorrufen.

Nach Angaben des Investors werden dabei dieser Hinsicht besonders spezifizierte Module verwendet, die diesen Anforderungen uneingeschränkt gerecht werden. Diese werden vollständig auf der gesamten Anlage verbaut. Dabei handelt es sich um strukturiertes Glas mit einer Anti-Reflexbeschichtung, die eine mögliche Blendwirkung auf 2-3% eines normalen Glases herabsetzt.

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 20.07.2015

Als Maßnahmen zur Reduzierung in dieser Hinsicht wurden umfangreiche Begründungen festgesetzt, die eine Sichtbeziehung auf die Anlage für bestimmte Bereiche abmildert, diese kann jedoch hinsichtlich der Geländeverhältnisse nicht gänzlich unterbunden werden. Im Ergebnis sind somit ausreichende Anforderungen und Maßnahmen in der Planung berücksichtigt. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich bzw. tragen zu keiner weiteren Verbesserung bei.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

TOP 2.2.3.4 Landratsamt Landshut – Abt. Gesundheitswesen vom 06.05.2015

Stellungnahme:

Mit dem v.g. Vorhaben besteht von Seiten des Gesundheitsamtes Einverständnis sofern die hygienisch relevanten Punkte wie

- Sicherstellung von einwandfreiem Trinkwasser
- Entsorgung v. Abwasser
- Beseitigung v. Müll und Abfall einschließlich Problem- und Sondermüll auf die für die Gemeinde Tiefenbach bekannte Art und Weise erfolgen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des LRA Landshut, Abt. Gesundheitswesen wird zur Kenntnis genommen. Die Bereitstellung von einwandfreiem Trinkwasser, die Entsorgung von Abwasser sowie die Beseitigung von Müll werden ordnungsgemäß bereitgestellt bzw. erbracht. Entsprechende Aussagen zu den einzelnen Punkten sind bereits Bestandteil der Begründung. Änderungen oder Ergänzungen sind daher aufgrund der formellen Anmerkungen der Fachbehörde nicht erforderlich.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

TOP 2.2.3.5 Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsicht vom 29.04.2015

Stellungnahme:

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt. Es bestehen deshalb keine Einwände.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

Fundmunition

Das Gebiet um den Landshuter Bahnhof wurde im 2. Weltkrieg flächig bebombt. Es ist nicht auszuschließen, dass Ausläufer der Bebombung bis in den zu bebauenden Bereich gegangen sind. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefahrenbewertung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition durchzuführen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenerforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer.

Im Rahmen der Gefahrenerforschung ist vom Grundstückseigentümer zu prüfen, ob Zeitdokumente wie die Aussagen von Zeitzeugen oder Luftbilder der Befliegungen durch die Alliierten vorliegen, die einen hinreichend konkreten Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition geben. Das "Merkblatt über Fundmunition" und die Bekanntmachung "Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)" des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren sind zu beachten.

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 20.07.2015

Beschluss:

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von der Planung nicht berührt. Es werden deshalb keine Einwände vorgebracht. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die von der Fachbehörde aufgeführten fachlichen Informationen bezüglich Fundmunition wurden bereits im letzten Verfahrensschritt redaktionell in der Begründung ergänzt. Weitere Ergänzungen sind daher nicht erforderlich.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

TOP 2.2.3.6 Regierung von Oberbayern-Bergamt Südbayern vom 05.05.2015

Stellungnahme:

Der Abbau von Bentonit im Tagebau „Binsham“ ist beendet, derzeit finden die Rekultivierungsmaßnahmen entsprechend dem gültigen Hauptbetriebsplan statt. Diese werden voraussichtlich 2019 beendet sein. Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten stehen bergrechtliche Belange der vorgelegten Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht entgegen.

Der Einschätzung, dass die rekultivierten Tagebauflächen Konversionsflächen seien, entsprechen nicht den langjährigen Erfahrungen des Bergamtes. Hierzu wird auf das Schreiben des Bergamtes zum Bebauungsplan vom 05.05.2015, AZ.26.3851-C-1042 verwiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Bergamtes Südbayern wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Gemäß den Aussagen des Bergamtes sowie der aktuellen Rechtslage, kann das im Verfahren befindliche Vorhaben zur Errichtung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage in Binsham nur abschnittsweise in Kraft treten bzw. umgesetzt werden. Auf die in Planung hierzu bereits getroffenen Aussagen wird Bezug genommen.

Grundlage hierfür bildet die aktuelle noch getätigte Rekultivierung mit Zuständigkeit bei der Bergaufsicht. Erst nach vollständigem Abschluss dieser Maßnahmen ist eine gesamte Umsetzung der Anlage möglich in Verbindung mit einer Entlassung aus der Bergaufsicht. Gegenwärtig sind die Rekultivierungsmaßnahmen für einen 1. Teilabschnitt abgeschlossen. Dabei handelt es sich um den Teilbereich des im Verfahren ausgewiesenen Abschnittes des SO 5. Die Entlassung aus der Bergaufsicht liegt bereits vor. Auf das Schreiben der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern vom 07.07.2015 wird Bezug genommen. Im Ergebnis ist es daher gegenwärtig möglich, nur den Teilabschnitt des SO 5 abzuschließen und hierfür eine Umsetzung zu ermöglichen. Die Gemeinde wird daher ausschließlich in Abhängigkeit der Rekultivierungsmaßnahmen die gesamte Anlage in den dann jeweiligen Teilabschnitten fertigstellen.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 20.07.2015

TOP 2.2.3.7 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils vom 21.05.2015Stellungnahme:

Wasserversorgung

Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, Tel. 08709 92010, E-Mail: wasserversorgung@isar-vils.de.

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitung DN 150 PVC im Flurstück 847 der Gemarkung Tiefenbach sowie der Versorgungsleitung DN 200 PVC im Flurstück 1193 der Gemarkung Tiefenbach (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann. Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse.

Bei der Erstellung von Trassen für Fernwärmeleitungen, Photovoltaikanlagen oder sonstigen Stromkabeln ist der geplante Trassenverlauf bereits vor Beginn der Grabungsarbeiten dem Zweckverband bekannt zu geben. Nach Abschluss der Kabelverlegung ist die Aufmaßskizze unaufgefordert dem Zweckverband zu übersenden. Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 404. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung). Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung, Isar-Vils. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Tiefenbach dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, bzw. dem Bauträger der Photovoltaikanlage, sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes "Freiflächen Photovoltaikanlage Binsham" DB 17 stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten, 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung. Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen. Erschließung und Erschließungskosten. Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung "Anschluss Wasserversorgung" für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich. Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes "Freiflächen Photovoltaikanlage Binsham" DB 17 eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 20.07.2015

Beschluss:

Die Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Isar-Vils-Gruppe wird zur Kenntnis genommen. Dabei werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Gemäß den Aussagen unter Punkt 7.2.1 der Begründung wird ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung für die beabsichtigte Nutzung nicht benötigt.

Die Hinweise zum Bandschutz wurden bereits im letzten Verfahrensschritt redaktionell in der Begründung ergänzt. Weiterer Handlungsbedarf besteht daher nicht.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

TOP 3 Vollzug des BauGB; Feststellungsbeschluss, Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 17, Teilbereich Sondergebiet, SO 5

Der Gemeinderat stellt bei diesem Tagesordnungspunkt bei Herrn Wolfgang Beck persönliche Beteiligung nach Art.49 Abs. 1 GO fest. Herr Beck hat an der nachfolgenden Abstimmung nicht mitgewirkt.

Unter Einarbeitung der eben beschlossenen Änderungen stellt der Gemeinderat dass vom Büro Complan aus Landshut gefertigte Deckblatt Nr. 17, Teilbereich Freiflächen-Photovoltaikanlage Binsham, Teilabschnitt Sondergebiet SO 5 zu Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der heutigen Fassung (20.07.2015) mit der dazugehörigen Begründung in der heutigen Fassung (20.07.2015) verbindlich fest.

Ja: 13 Nein: 0 pers. beteiligt: 1 Anwesend: 14

TOP 4 Vollzug des BauGB: Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit; Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan, Freiflächen-Photovoltaikanlage Binsham

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange werden wie folgt behandelt und abgewogen:

Der Gemeinderat stellt bei diesem Tagesordnungspunkt bei Herrn Wolfgang Beck persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO fest. Herr Beck hat an den nachfolgenden Abstimmungen nicht mitgewirkt.

TOP 4.1 BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 24.04.2015 bis 26.05.2015 statt. Dabei wurden folgende Einwände bzw. Anregungen zur Planung vorgebracht:

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 20.07.2015

TOP 4.1.1 xxxxxxxx, xxxxxx 84184 Tiefenbach vertreten durch Rechtsanwälte Wackerbauer & Coll., Lindenstraße 62, 84030 Ergolding vom 14.04.2015

Stellungnahme:

In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir anwaltlich die Interessen des möglich betroffenen Nachbarn, Herrn xxxxxxxx, xxxxxxxx, 84184 Tiefenbach vertreten. Kopie der uns erteilten Vollmacht erhalten Sie als Anlage. Unser Mandant ist Eigentümer der benachbart gelegenen landwirtschaftlichen Fläche FINr. 1193 sowie langjähriger Pächter und Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Grundstücks FINr. 1178, jeweils in Binsham.

Unser Mandant befürchtet in Folge der geplanten Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Anlage erhebliche nachteilige Veränderungen für den Wasserabfluss auf dem Grundstück des geplanten Vorhabens. Insoweit sind nach hiesigem Kenntnisstand zwar Maßnahmen zur Regenrückhaltung vorgesehen.

Unser Mandant legt jedoch großen Wert darauf sicherzustellen, dass diese ausreichend sind und negative Folgen für das in seinem Eigentum stehende bzw. das von ihm langjährig auch künftig bewirtschaftete genannte Grundstück vermieden werden bzw. zumindest die Haftung für dennoch künftig auftretende Schäden klargestellt bzw. geregelt wird. Abwägung zum Entwurf.

Auf die absehbare Zunahme insbesondere von Starkregenereignissen im Zuge des fortschreitenden Klimawandels weisen wir für unseren Mandanten vorsorglich hin. Dies ist sowohl bei der Planung als auch der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Vorkehrungen zu berücksichtigen.

Wir bitten um kurze Bestätigung des Eingangs des Schreibens sowie um Nachricht zur weiteren Behandlung. Selbstverständlich stehen wir zur Klärung offener Fragen und der weiteren Handhabung - auch telefonisch - gerne zu Ihrer Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme der RA-Kanzlei Wackerbauer&Coll. In Vertretung von Herrn xxxxx xxxx wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und nimmt zu den Aussagen wie folgt Stellung:

Die gesamte Entwässerung der Anlage ist in der Planung entsprechend berücksichtigt. Hierzu wurden sowohl planlich als auch textlich entsprechende Aussagen und Beschreibungen getroffen.

Im Ergebnis erfolgt dies abhängig der Topographie und beinhaltet sämtliche Anlagenteilbereiche. Grundsätzlich unterliegt die Entwässerung planungsrechtlichen Grundsätzen des WHG, die bei allen Vorhaben und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Dabei sind die Entwässerungsmaßnahmen jeweils eigenständig auf den eigenen, betreffenden Grundstücksflächen in der Form zu errichten, dass hierdurch keine Schädigungen benachbarter Flächen hervorgerufen werden können. Diese Anforderungen sind in der Planung berücksichtigt und gelten als Auflage für die anschließende Umsetzung. Hierfür ist dann wieder eigenverantwortlich der Investor zuständig. Die weiteren Anmerkungen ergehen zur Kenntnis.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

TOP 4.2 BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 24.04.2015 bis 26.05.2015 statt. Insgesamt wurden am Verfahren 30 betroffene Fachstellen und Nachbarkommunen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

TOP 4.2.1 Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Deutsche Telekom
- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer
- Kreisbrandinspektion Landshut
- Landratsamt Landshut – Abt. Naturschutz
- Landratsamt Landshut – Abt. Wasserrecht
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung
- Regionaler Planungsverband – Region 13
- Vermessungsamt Landshut
- Gemeinde Bruckberg
- Gemeinde Vilsheim

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

TOP 4.2.2 Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände oder Anregungen vorgelegt:

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19.05.2015**
Es wird keine Äußerung vorgebracht. Dies wird zur Kenntnis genommen.
- **Bayerischer Bauernverband vom 18.05.2015**
Gegen die Planung werden von Seiten des Bauernverbandes keine besonderen Bedenken erhoben. Die Stellungnahme ergeht zur Kenntnis.
- **Bund Naturschutz vom 24.05.2015**
Der Planung wird von Seiten des Bund Naturschutz zugestimmt. Die Stellungnahme ergeht zur Kenntnis.
- **ESB Energie Südbayern GmbH vom 05.05.2015**
Es sind keine Gasleitungen der Energienetze Bayern GmbH/Energie Südbayern GmbH betroffen. Dies wird zur Kenntnis genommen.
- **Kabel-Deutschland GmbH vom 26.05.2015**
Es werden keine Einwände geltend gemacht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- **Landratsamt Landshut – Abt. SG 44 Bauleitplanung vom 12.05.2015**
Es wird keine Äußerung vorgebracht. Die Stellungnahme ergeht zur Kenntnis.
- **Landratsamt Landshut – Abt. Tiefbau vom 27.04.2015**
Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine Äußerung vorgebracht, da keine Kreisstraße betroffen ist.
- **Gemeinde Eching vom 12.05.2015**
Es wird keine Äußerung vorgebracht. Dies wird zur Kenntnis genommen.
- **Gemeinde Kumhausen vom 13.05.2015**
Es wird keine Äußerung vorgebracht. Dies wird zur Kenntnis genommen.
- **Stadt Landshut vom 06.05.2015**
- Es werden keine Einwände erhoben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

TOP 4.2.3 Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme mit Einwände oder Anregungen vorgebracht:

TOP 4.2.3.1 Energieversorgungsunternehmen – Bayernwerk AG vom 04.05.2015

Stellungnahme:

Mit dem Auslegungsentwurf des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Binsham“ besteht Einverständnis. .

Im Übrigen behält unsere Stellungnahme vom 06.11.2014 zum Planvorgänger weiterhin Gültigkeit.

Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am Bauleitplanverfahren und bitten zu gegebener Zeit und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Energieversorger erklärt sein Einverständnis mit der Planung und verweist weiterhin auf seine Stellungnahme vom 06.11.2014. Die darin aufgeführten Hinweise wurden bereits in der Begründung und im Plan eingearbeitet. Weiterer Änderungs- oder Ergänzungsbedarf besteht daher nicht.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

TOP 4.2.3.2 Landratsamt Landshut – Abt. Untere Bauaufsicht vom 01.06.2015

Stellungnahme:

Auch hier wird ergänzend darauf hingewiesen, dass ein Satzungsbeschluss erst nach Entlassung aus der Bergaufsicht möglich ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wird gegen die Planung keine Äußerung vorgebracht. Zur informellen Anmerkung ergeht folgende Würdigung:

Gemäß den Aussagen der Fachbehörde sowie der aktuellen Rechtslage, kann das im Verfahren befindliche Vorhaben zur Errichtung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage in Binsham nur abschnittsweise in Kraft treten bzw. umgesetzt werden.

Grundlage hierfür bildet die aktuelle noch getätigte Rekultivierung mit Zuständigkeit bei der Bergaufsicht. Erst nach vollständigem Abschluss dieser Maßnahmen ist eine gesamte Umsetzung der Anlage möglich in Verbindung mit einer Entlassung aus der Bergaufsicht.

Gegenwärtig sind die Rekultivierungsmaßnahmen für einen 1. Teilabschnitt abgeschlossen. Dabei handelt es sich um den Teilbereich des im Verfahren ausgewiesenen Abschnittes des SO 5. Die Entlassung aus der Bergaufsicht liegt bereits vor. Auf das Schreiben der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern vom 07.07.2015 wird Bezug genommen.

Im Ergebnis ist es daher gegenwärtig möglich, nur den Teilabschnitt des SO 5 abzuschließen und hierfür eine Umsetzung zu ermöglichen. Die Gemeinde wird daher ausschließlich in Abhängigkeit der Rekultivierungsmaßnahmen die gesamte Anlage in den dann jeweiligen Teilabschnitten fertigstellen.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 20.07.2015

TOP 4.2.3.3 Landratsamt Landshut – Abt. Immissionsschutz vom 21.05.2015Stellungnahme:

Die Planungsabsicht wird befürwortet. Allerdings können laut einer Ausarbeitung des LfU in den Morgen- und Abendstunden Blendsituationen auftreten. Vor allem die Blendwirkungen auf Immissionsorte, wie Fenster zu Wohn- und Schlafräume, Balkon und Terrasse mit Sichtverbindung zum Solarmodul sollten berücksichtigt werden und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen ergriffen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Dabei wird der Planung grundsätzlich zugestimmt. Zu den vorgebrachten Anmerkungen ergeht folgende Würdigung:

Entsprechend den Aussagen in der Planung zum Standort der gesamten Anlage sowie der vorherrschenden Topographie in Verbindung mit daraus resultierenden Auswirkungen auf die Umgebung ist festzustellen, dass die gesamte Anlage in ihrer eigentlichen Dimension nicht vollständig zu erkennen sein wird, jedoch lassen sich Sichtbeziehungen in Abhängigkeit der Lage auf die Anlage nicht gänzlich ausschließen bzw. vermeiden. Dies ist in der Planung ausführlich beschrieben. Unzumutbare bzw. unverhältnismäßige Blendwirkungen der Anlage werden jedoch nicht hervorgerufen, da in einschlägigen Fachkreisen, PVModule keine tatsächliche Blendwirkung hervorrufen.

Nach Angaben des Investors werden dabei dieser Hinsicht besonders spezifizierte Module verwendet, die diesen Anforderungen uneingeschränkt gerecht werden. Diese werden vollständig auf der gesamten Anlage verbaut. Dabei handelt es sich um strukturiertes Glas mit einer Anti-Reflexbeschichtung, die eine mögliche Blendwirkung auf 2-3% eines normalen Glases herabsetzt.

Als Maßnahmen zur Reduzierung in dieser Hinsicht wurden umfangreiche Begrünungen festgesetzt, die eine Sichtbeziehung auf die Anlage für bestimmte Bereiche abmildert, diese kann jedoch hinsichtlich der Geländeverhältnisse nicht gänzlich unterbunden werden. Im Ergebnis sind somit ausreichende Anforderungen und Maßnahmen in der Planung berücksichtigt. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich bzw. tragen zu keiner weiteren Verbesserung bei.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

TOP 4.2.3.4 Landratsamt Landshut – Abt. Gesundheitswesen vom 06.05.2015Stellungnahme:

Mit dem v.g. Vorhaben besteht von Seiten des Gesundheitsamtes Einverständnis sofern die hygienisch relevanten Punkte wie

- Sicherstellung von einwandfreiem Trinkwasser
 - Entsorgung v. Abwasser
 - Beseitigung v. Müll und Abfall einschließlich Problem- und Sondermüll
- auf die für die Gemeinde Tiefenbach bekannte Art und Weise erfolgen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des LRA Landshut, Abt. Gesundheitswesen wird zur Kenntnis genommen. Die Bereitstellung von einwandfreiem Trinkwasser, die Entsorgung von Abwasser sowie die Beseitigung von Müll werden ordnungsgemäß bereitgestellt bzw. erbracht. Entsprechende Aussagen zu den einzelnen Punkten sind bereits Bestandteil der Begründung. Änderungen oder Ergänzungen sind daher aufgrund der formellen Anmerkungen der Fachbehörde nicht erforderlich.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 20.07.2015

TOP 4.2.3.5 Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsicht vom 29.04.2015Stellungnahme:

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt. Es bestehen deshalb keine Einwände. Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

Fundmunition

Das Gebiet um den Landshuter Bahnhof wurde im 2. Weltkrieg flächig bebombt. Es ist nicht auszuschließen, dass Ausläufer der Bebombung bis in den zu bebauenden Bereich gegangen sind. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefahrenbewertung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition durchzuführen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenerforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Im Rahmen der Gefahrenerforschung ist vom Grundstückseigentümer zu prüfen, ob Zeitdokumente wie die Aussagen von Zeitzeugen oder Luftbilder der Befliegungen durch die Alliierten vorliegen, die einen hinreichend konkreten Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition geben. Das "Merkblatt über Fundmunition" und die Bekanntmachung "Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)" des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren sind zu beachten.

Beschluss:

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von der Planung nicht berührt. Es werden deshalb keine Einwände vorgebracht. Dies wird zur Kenntnis genommen. Die von der Fachbehörde aufgeführten fachlichen Informationen bezüglich Fundmunition wurden bereits im letzten Verfahrensschritt redaktionell in der Begründung ergänzt. Weitere Ergänzungen sind daher nicht erforderlich.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

TOP 4.2.3.6 Regierung von Oberbayern-Bergamt Südbayern vom 05.05.2015Stellungnahme:

Der Abbau von Bentonit im Tagebau „Binsham“ ist beendet, derzeit finden die Rekultivierungsmaßnahmen entsprechend dem gültigen Hauptbetriebsplan statt. Diese werden voraussichtlich 2019 beendet sein.

Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten stehen bergrechtliche Belange der vorgelegten Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegen. Entsprechend der vorgelegten gutachterlichen Kurzstellungnahme zur Einstufung der Rekultivierungsfläche als Konversionsfläche (Anlage 1 zur Begründung mit Umweltbericht) werden die Tagebauflächen als Konversionsfläche eingestuft. Die darin dargelegten Einschätzungen des Gutachters entsprechen nicht den langjährigen Erfahrungen des Bergamtes bei rekultivierten Bentonittagebauen. Der Gutachter geht jedoch davon aus, dass eine belastbare Einschätzung erst nach Abschluss der Rekultivierung möglich ist (siehe Pkt. 6 Abs. 4).

Es wird empfohlen hierzu die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Landshut sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut hinzuzuziehen.

Das Bergamt wird nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahme eine Zustandsfeststellung für die Tagebauflächen mit dem Landratsamt Landshut und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchführen. Ein Abdruck dieses Schreibens geht zur Kenntnis an das Landratsamt Landshut sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 20.07.2015

Beschluss:

Die Stellungnahme des Bergamtes Südbayern wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Gemäß den Aussagen des Bergamtes sowie der aktuellen Rechtslage, kann das im Verfahren befindliche Vorhaben zur Errichtung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage in Binsham nur abschnittsweise in Kraft treten bzw. umgesetzt werden. Auf die in Planung hierzu bereits getroffenen Aussagen wird Bezug genommen.

Grundlage hierfür bildet die aktuelle noch getätigte Rekultivierung mit Zuständigkeit bei der Bergaufsicht. Erst nach vollständigem Abschluss dieser Maßnahmen ist eine gesamte Umsetzung der Anlage möglich in Verbindung mit einer Entlassung aus der Bergaufsicht. Gegenwärtig sind die Rekultivierungsmaßnahmen für einen 1. Teilabschnitt abgeschlossen. Dabei handelt es sich um den Teilbereich des im Verfahren ausgewiesenen Abschnittes des SO 5. Die Entlassung aus der Bergaufsicht liegt bereits vor. Auf das Schreiben der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern vom 07.07.2015 wird Bezug genommen. Im Ergebnis ist es daher gegenwärtig möglich, nur den Teilabschnitt des SO 5 abzuschließen und hierfür eine Umsetzung zu ermöglichen. Die Gemeinde wird daher ausschließlich in Abhängigkeit der Rekultivierungsmaßnahmen die gesamte Anlage in den dann jeweiligen Teilabschnitten fertigstellen.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

TOP 4.2.3.7 Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 22.05.2015

Stellungnahme:

Grundsätzlich ist die NWFrei V nur einschlägig als Freistellung von der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht für Niederschlagswasserversickerung von gesammeltem Niederschlagswasser. Dies betrifft nicht die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser, welches zuvor nicht gesammelt wurde. Es ist im Bereich des tertiären Hügellandes nicht davon auszugehen, dass gesammeltes Niederschlagswasser versickert werden kann, deshalb ist die NWFrei V zu streichen.

Wie auch schon das vorhandene Rückhaltebecken aufzeigt, ist eine gedrosselte Ableitung hier anzuwenden.

Ansonsten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 1.12.2014

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen. Die Behörde erhebt keine grundsätzlichen Bedenken und verweist weiterhin auf ihre Stellungnahme vom 01.12.2014. Die darin aufgeführten Hinweise wurden bereits in die Begründung ergänzt. Die zusätzlichen Anmerkungen bzgl. der erforderlichen Streichung des Verweises auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung werden nun ebenfalls in die Planunterlagen redaktionell eingearbeitet.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 20.07.2015

TOP 4.2.3.8 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils-Gruppe vom 21.05.2015Stellungnahme:

Wasserversorgung

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen. Erschließung und Erschließungskosten Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung "Anschluss Wasserversorgung" für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet. Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Freiflächen Photovoltaikanlage Binsham" eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Isar-Vils- Gruppe wird zur Kenntnis genommen. Dabei werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Gemäß den Aussagen unter Punkt 7.2.1 der Begründung wird ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung für die beabsichtigte Nutzung nicht benötigt.

Die Hinweise zum Brandschutz wurden bereits im letzten Verfahrensschritt redaktionell in der Begründung ergänzt. Weiterer Handlungsbedarf besteht daher nicht.

Weitere Einwände bzw. Anregungen liegen nicht vor. Somit kann nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen die Planung im Verfahren weitergeführt und das Öffentliche Auslegungsverfahren in die Wege geleitet werden.

Ja: 13 Nein: 0 pers. Beteiligt: 1 Anwesend: 14

TOP 5 Vollzug des BauGB; Satzungsbeschluss; Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Freiflächen-Photovoltaikanlage Binsham, Teilbereich SO 5 und Genehmigung des Durchführungsvertrages**TOP 5.1 Genehmigung des Durchführungsvertrages für den Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage Binsham, Teilabschnitt SO 5**

Der Gemeinderat stellt bei diesem Tagesordnungspunkt bei Herrn xxxxxx persönliche Beteiligung nach Art.49 Abs. 1 GO fest. xxxxxx hat an der Abstimmung nicht mitgewirkt.

Der Durchführungsvertrag für den Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage Binsham, Teilabschnitt SO 5 wird vom Gemeinderat genehmigt.

Frau Bürgermeisterin Gatz wird beauftragt, den Durchführungsvertrag rechtsgültig zu unterzeichnen.

Ja: 13 Nein: 0 pers. beteiligt: 1 Anwesend: 14

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 20.07.2015

TOP 5.2 Vollzug des BauGB; Satzungsbeschluss, Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan, Freiflächen-Photovoltaikanlage Binsham, Teilbereich SO 5

Der Gemeinedrat stellt bei diesem Tagesordnungspunkt bei Herrn xxxxxx persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO fest. Herr xxxxxx hat an der Abstimmung nicht mitgewirkt.

Unter Einarbeitung der eben beschlossenen Änderungen, beschließt der Gemeinderat gemäß §10 Abs. 1 BauGB den vom Planungsbüro Komplan gefertigten Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan, Freiflächen-Photovoltaikanlage Binsham, Teilabschnitt SO 5 in der heutigen Fassung (20.07.2015) mit der dazugehörigen Begründung in der heutigen Fassung (20.07.2015) bestehend aus dem zugrundeliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung.

Die Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt erst nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung Deckblatt Nr. 17, Teilabschnitt SO 5.

Ja: 13 Nein: 0 pers. beteiligt: 1 Anwesend: 14

TOP 6 Vorstellung und Beratung über den neuen Vorentwurf, Friedhofserweiterung Ast

Der durch das Büro Büttner überarbeitete Vorentwurf zur Friedhofserweiterung Ast wurde dem Gemeinderat vorgestellt. Nach eingehender Diskussion wird vom Gemeinderat ange-regt folgende Änderungen im Plan einzuarbeiten:

- Hecke zwischen den Grabreihen sollte entfallen
- Auf die Baumpflanzung entlang des Haupteingangs wird verzichtet
- Derzeit sollte nur eine Urnenstele errichtet werden. Die Fundamente hingegen sollten für alle 3 geplanten Stelen vorbereitet werden.

Das Büro Büttner wird gebeten vorgenannte Anregungen in den Plan einzuarbeiten.

Anwesend: 14

TOP 7 Beschlussfassung zur B 15 neu

Bürgermeisterin Gatz unterrichtet den Gemeinderat über den Beginn des Dialogforums Süd-Ost-Umfahrung Landshut vom 22.06.2015 durch das Staatliche Bauamt Landshut.

Im Ergebnis werden 9 Varianten untersucht, 2 davon sind im BVWP aufgenommen.

2 Varianten gehen durch das Gemeindegebiet Tiefenbach

Der Gemeinderat lehnt beide Planvarianten durch das Gemeindegebiet Tiefenbach ab und fasst hierzu folgenden Beschluss:

1. Die Trassenführung über die A 92 nach Westen und von dort abbiegend in Richtung Südosten mit der Einmündung auf die B 15 alt durchschneidet das Gemeindegebiet inmitten der Hauptortsteile Tiefenbach und Ast. Damit zerstört sie den Kern des Gemeindegebietes.
Die Gemeinde Tiefenbach lehnt diese Trassierung der B 15 neu eindeutig ab.

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 20.07.2015

2. Die Trassenführung welche über die A 92 nach Westen über die Münchnerau, an Schlossberg vorbei auf die B 15 alt und über 3 Kreisverkehre sowie über die Isarhangleite führt ist für eine Trassierung der B 15 neu völlig ungeeignet.
Die Gemeinde Tiefenbach lehnt diese Trassierung der B 15 neu eindeutig ab.

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

TOP 8 Ausschreibung für die Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Freiwillige Feuerwehr Ast

Von der FFW-Ast wurde eine Leistungsbeschreibung für das Fahrzeug samt Innenausbau und feuerwehrtechnische Beladung erstellt.

Vorgenannte Leistungsbeschreibung nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis und erklärt hierzu seine Zustimmung. Die Verwaltung wird beauftragt die Ausschreibung für die Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens gemäß vorgenannter Leistungsbeschreibung vorzubereiten. Das Fahrzeug soll nicht in Losen aufgeteilt werden. Die Anbieter werden aufgefordert das Feuerwehrfahrzeug komplett samt Aufbau, Ausrüstung und Beladung zu liefern.

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

TOP 9 Bauleitplanung der Stadt Landshut; Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 03-58 "Südlich Oberndorferstraße"

Der Gemeinderat nimmt vorstehende Bauleitplanung der Stadt Landshut ohne Erinnerung zur Kenntnis.

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

TOP 10 Beratung über Abweichungen; Bauvorhaben xxxxxx und xxxxxx, Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Fl.Nr. 97/45 Gemarkung Ast, Am Ziegelstadl 18

Zur Errichtung des vorgenannten Bauvorhabens wurde das Genehmigungsverfahren gewählt. Im Zuge einer Bauüberwachung durch das Landratsamt Landshut wurden erhebliche Überschreitungen und Abweichungen gegenüber den Festsetzungen des zugrundeliegenden Bauungsplanes festgestellt. Es handelt sich hierbei um folgende Abweichungen:

1. Überschreitung der zulässigen Wandhöhe an der Südseite; gemessen 7,38 m zulässig 6,50 m; Überschreitung von 0,88 m
2. Überschreitung der Baumgrenze an der Westseite: 5,60 m²
3. Überschreitung der zulässigen Auffüllhöhe im Bereich der Einliegerwohnung an der Südseite:
Das Gelände wurde hier augenscheinlich ca. 1,60 – 1,70 m aufgeschüttet. Die Überschreitung beträgt 0,60 bis 0,70 m.

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 20.07.2015

Der Gemeinderat nimmt die Abweichungen zur Kenntnis und kommt überein vorerst keine Zustimmung hierfür zu erteilen, bis geklärt ist ob negative Auswirkungen auf das neugeplante Baugebiet Am Ziegelstadl III zu befürchten sind.

Anwesend: 14

-

TOP 11 Vorlage im Genehmigungsverfahren; xxxxx und xxxxx; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 97/34 Gemarkung Ast, Am Ziegelstadl 31

Die vorstehende Vorlage im Genehmigungsverfahren wird vom Gemeinderat ohne Erinnerung und ohne Prüfung zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, ohne weitere Prüfung der vorgelegten Bauvorlagen eine entsprechende Freistellungs-erklärung zu erteilen.

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

TOP 12 Antrag auf Baugenehmigung/Nutzungsänderung; xxxxxx, Umbau des bestehenden Mastschweinestalles zu einem Zuchtsauenstall auf der Fl.Nr. 843 Gemarkung Tiefenbach, Ortsteil Mittergolding

Der Gemeinderat stellt bei diesem Tagesordnungspunkt bei xxxxxx persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO fest. xxxxxx hat an der nachfolgenden Abstimmung nicht mitgewirkt. Lediglich vor Eintritt in die Beratung und Abstimmung wurden von Herrn Beck noch Auskünfte zu gestellten Fragen des Gemeinderates erteilt.

Vorstehendem Bauantrag und Nutzungsänderung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Dem Bauantrag liegt ein Antrag auf isolierte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften bei. Beantragt wird eine Abweichung zur Nutztierhaltungsverordnung. Eine Stellungnahme zu diesem Antrag auf isolierte Abweichung erfolgt seitens der Gemeinde Tiefenbach nicht, da über deren Befindlichkeiten das Veterinäramt im Einvernehmen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden hat.

Ja: 10 Nein: 3 pers. beteiligt: 1 Anwesend: 14

TOP 13 Beschlussfassung über die Festlegung der Erschließungseinheit (Abrechnungsgebiet) Erschließungsanlage Ast-Bielerfeld-Erweiterung II

Zum Zwecke der Erschließungsabrechnung beschließt der Gemeinderat, für das Baugebiet Ast -Bielerfeld - Erweiterung II als Erschließungseinheit (Abrechnungsgebiet) den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplane Ast – Bielerfeld – Erweiterung II festzusetzen und zugrunde zu legen. Die im Geltungsbereich liegenden Erschließungsanlagen werden nicht auf die einzelnen Abschnitte, sondern zu einer gemeinsamen Aufwandsermittlung und Abrechnung zusammengefasst. Beiliegender Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

TOP 14 Verschiedenes

TOP 14.1 Bauvoranfrage xxxxx und xxxxx Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 113/ 34 Gemarkung Ast Im Mohrfeld 66

Der auf dem Grundstück Fl.Nr. 113/34 verlaufende Kanalstrang samt Schutzstreifen sollte dem Nachbargrundstück Fl.Nr. 113/ 32 zugemessen werden. Aufgrund dessen ist es dann nicht mehr möglich gemäß dem zugrundeliegenden Bebauungsplanes die Garage an deren Stelle zu errichten. Es wird somit angefragt ob die Garage an die westliche Grundstücksgrenze verlegt werden könnte.

Der Gemeinderat stimmt deren Bauvoranfrage zu.

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

TOP 14.2 Integriertes Ortsentwicklungskonzept (IOEK), Ergänzung der Lenkungsgruppe

Zur Steuerung und Rückkoppelung des gesamt Prozesses wurde eine paritätisch besetzte Lenkungsgruppe installiert. Um alle Gesellschaftsbereiche abzudecken, wird angeregt noch eine junge Mutter mit in die Gruppe zu integrieren.

Anwesend: 14

TOP 14.3 Asylbewerber in der Gemeinde Tiefenbach

Bürgermeisterin Gatz teilt dem Gemeinderat mit das eine private Liegenschaft zur Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung gestellt wurde. Der mit dem Landratsamt Landshut geschlossene Mietvertrag beginnt ab dem 01.09.2015. Nach den derzeitigen Auskünften ist damit zu rechnen das ca. 11 Erwachsene und 2 Kinder darin Unterkunft finden. Um die Bevölkerung mit einzubinden ist angedacht eine Bürgerversammlung mit Vertretern des Landratsamtes Landshut abzuhalten.

Ende: 21:30 Uhr

Rudolf Radlmeier
Schriftführer

Birgit Gatz
Erste Bürgermeisterin